

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen  
in Großkarlbach**

**vom 31.10.2023**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der gegenwärtig geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Großkarlbach in seiner Sitzung am 11.09.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Großkarlbach beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 („Steuererhebung“) wird folgender Zusatz ergänzt:

„Sie soll zum überwiegenden Teil für Kultur, Gemeinschaft und Fremdenverkehr fördernde Maßnahmen verwendet werden.“

**Artikel II**

§ 2 („Steuergegenstand, Entstehung“) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „private“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Kinder sind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres von der Steuer befreit.“

**Artikel III**

In § 4 („Steuermaßstab“) wird das Wort „privaten“ gestrichen.

**Artikel IV**

§ 5 („Steuersatz“) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 beträgt der Steuersatz pro Übernachtung und Gast bei Nettoübernachtungspreisen

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| bis 200,00 Euro | 1,50 Euro |
| ab 200,01 Euro  | 2,00 Euro |

## Artikel V

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, die geänderten Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt entsprechend außer Kraft.

Großkarlbach, den 31.10.2023

gez. Paul Schläfer

Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 31.10.2023

gez. Frank Rüttger

Bürgermeister